

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

17. Jahrgang

Sonntag, 24.05.2020

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23-1

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0112/2020
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe) mit Anlage [Übersichtsplan Kurgelände Bad Salzelmen Stadt Schönebeck (Elbe)]. Schönebeck (Elbe), 15.05.2020


Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck (Elbe)
Auf Grund der §§ 5, 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des § 9 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung vom 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe
(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist für ihren Stadtteil Bad Salzelmen als Kurort mit der Artbezeichnung „Heilbad“ staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Anschaffung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus, Kur- und Erholungszwecken in diesem Stadtteil dienen, erhebt die Stadt Schönebeck (Elbe) einen Gästebeitrag unter der Bezeichnung „Kurtaxe“ (§ 9 Abs. 5 KAG LSA)
(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxpflichtige
Kurtaxpflichtig sind alle Personen, die sich in dem in dem Übersichtsplan (Anlage dieser Satzung) dargestellten abgegrenzten Erhebungsgebiet (Kurgelände) aufhalten, ohne in ihm eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i.S.d. Bundesmeldegesetzes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der touristischen, Kur- und Erholungseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Befreiung von der Kurtaxe
(1) Von der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Kurgelände aufhalten,
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie selbst nicht die touristischen oder Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen,
5. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die touristischen oder Kur- und Erholungseinrichtungen zu benutzen,
6. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Ersatzdienstleistende im Kurgelände,
7. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Jugendherbergen, Jugendheimen, Jugendztlagern und deren Aufsichtspersonen, sofern sich die Aufenthaltsstätte im Kurgelände befindet.
8. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern und Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Kurgelände ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Kurtaxe sind von dem Berechtigten glaubhaft nachzuweisen.

§ 4 Abgabenhöhe
(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts im Kurgelände bemessen. Sie beträgt:
1. je Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres und Aufenthaltstag: 2,00 €
2. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: 1,00 €

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung der Kurtaxe zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie i. S. dieser Satzung gelten Ehe-/Lebenspartner, die einen gemeinsamen Wohnsitz haben und die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei getrenntem Wohnsitz muss die eingetragene Partnerschaft nachgewiesen werden.

(3) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Abs. 1 eine Jahreskurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt eines ganzen Jahres im Kurgelände berechtigt. Der Bemessung der Jahreskurtaxe liegen 40 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Abs. 1 berechnete Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet. Zweitwohnungsinhaber im Kurgelände und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, die Jahreskurtaxe zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie glaubhaft nachweisen, dass sie sich nicht im Kurgelände aufgehalten haben.
Die Jahreskurtaxe beträgt:
1. für die in Abs. 1 Nr. 1. genannten Personen 80,00 €
2. für die in Abs. 1 Nr. 2. genannten Personen, unabhängig davon, in welchem Monat des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet wird 40,00 €.

(4) In den Kurtaxbeträgen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), in der jeweils geltenden Fassung (derzeit 7% - ermäßigter Steuersatz) enthalten.

§ 5 Teilbefreiungen
(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen, die sich einem Heilverfahren unterziehen, werden auf Antrag nur zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 10 aufeinanderfolgende Kalendertage beträgt.
(2) Teilnehmer an von der Kurverwaltung anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der touristischen oder Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht. Bei der Antragstellung ist das Tagungsprogramm, der Stundenplan u. ä. einzureichen. Bei nicht anerkannten Veranstaltungen, die zu einer Befreiung von der Kurtaxe führen, werden die Teilnehmer zu 50 v. H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 herangezogen.

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht
Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Kurgelände und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Für die Jahreskurtaxe entsteht die Abgabepflicht mit Beginn des Kalenderjahres.
§ 7 Fälligkeit, Abgabenerhebung

- (1) Die Kurtaxe ist am ersten Werktag, innerhalb 24 Stunden nach Ankunft des Abgabepflichtigen, beim SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen fällig. Der Abgabepflichtige hat der Stadt Schönebeck (Elbe) die zur Feststellung des für die Abgabenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung, An- und Abreisetag; Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) zu erteilen.
- (2) Die Jahreskurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitstermin bestimmt ist. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte/Jahreskurkarte ausgegeben, die den Namen, den Geburtstag, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Abgabepflichtigen enthält.
- (3) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kur-einrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten gegen ein Entgelt von 5,00 € ausgestellt werden.
- (5) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8 Pflichten des Beherbergungsgebers und vergleichbarer Personen
(1) Beherbergungsgeber ist, wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Camping-, Wochenend- oder Wohnmobilstellplatz betreibt. Ihnen vergleichbare Personen sind Inhaber von Sanatorien, Kurkuren und ähnlichen Einrichtungen.
(2) Die Beherbergungsgeber (Abs. 1 S. 1) sind verpflichtet, die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen der Stadt Schönebeck (Elbe) am ersten Werktag, innerhalb 24 Stunden nach deren Ankunft zu melden, die Kurtaxe einzuziehen und bis zum Ende des Folgemonats an den SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen [Eigenbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)] abzuliefern. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadt Schönebeck (Elbe) vorgeschriebenen und von den Abgabepflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 ausgefüllten Formulare dem SOLEPARK Schönebeck/Bad Salzelmen mit der Ablieferung der Kurtaxe vorlegen.
(3) Die Pflichten nach Abs. 2 obliegen den Personen nach Abs. 1 S. 2, soweit die Kurtaxe von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen können.

§ 9 Rückzahlung von Kurtaxe
Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Billigkeitsmaßnahme
Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 7 Abs. 3 dieser Satzung die Kurkarte/Jahreskurkarte überträgt;
2. § 8 Abs. 2 dieser Satzung als Beherbergungsgeber die beitragspflichtige Person nicht meldet und bis zum Ende des Folgemonats die Kurtaxe nicht abliefern oder
3. § 8 Abs. 3 dieser Satzung als eine dem Beherbergungsgeber vergleichbare Person die beitragspflichtige Person nicht meldet und bis zum Ende des Folgemonats die Kurtaxe nicht abliefern, soweit die Kurtaxe von Personen zu erheben war, die diese Einrichtung benutzen können.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12
Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männlich, weiblich und divers.

§ 13
Zur Feststellung, Erhebung und Durchsetzung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten werden auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO) personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.

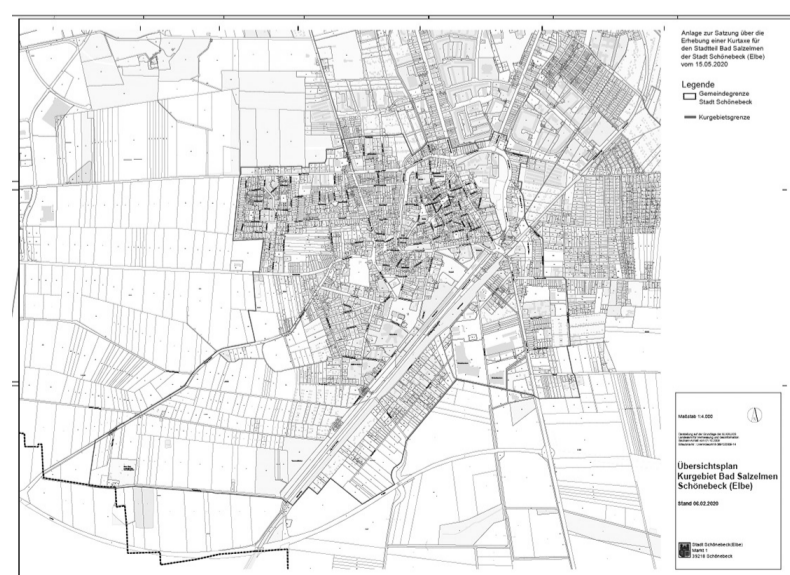
§ 14 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für den Stadtteil Bad Salzelmen der Stadt Schönebeck/Elbe vom 07.12.2001 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 15.05.2020


Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage
- Übersichtsplan



Beschluss-Nummer: 0135/2020
Erläss von Kostenbeiträgen aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) während der Corona-Krise
1. Die nach der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen) vom 16.07.2019, Beschluss Nr.

0711/2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 21.07.2019, in Kraft ab 01.08.2019, festgesetzten Kostenbeiträge werden den Kostenbeitrags-schuldern wegen der Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1, 2, 3 und § 5 IfSG unter folgenden Voraussetzungen erlassen:

- Es handelt sich um Kostenbeiträge,
- a) die Kostenbeitrags-schuldner (§ 2 Kostenbeitragsatzung – Kindertageseinrichtungen) schulden und
 - b) die im Monat April 2020 entstanden sind (§ 3 Kostenbeitragsatzung – Kindertageseinrichtungen).
2. Unter der Bedingung, dass das Land Sachsen-Anhalt für Mai 2020 oder weitere Monate im Jahr 2020 eine gleiche oder vergleichbare Regelung zur Erstattung nicht erhobener oder zurückgezahlter Beiträge erlässt, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, entsprechend Punkt 1 dieses Beschlusses, weitere Kostenbeiträge zu erlassen. Dementsprechend ergibt sich aufgrund des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 30. April 2020 der Erlass von Kostenbeiträgen für den Monat Mai für die Kinder, die nicht in einer Einrichtung oder Tagespflegestelle betreut werden.

Schönebeck (Elbe), 15.05.2020


Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0133/2020
Stellenausschreibung zur Oberbürgermeisterwahl
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt gemäß § 30 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. mit § 63 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die nachfolgend aufgeführte Stellenausschreibung.

Die Stellenausschreibung ist ortsüblich bekannt zu machen. Gemäß § 23 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) ist diese Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) im „General-Anzeiger“ zu veröffentlichen.

Darüber hinaus wird, um einen größtmöglichen geeigneten Personenkreis ansprechen zu können, die Stellenausschreibung ebenfalls in der Volksstimme (Hauptausgabe), im Interamt sowie auf der Homepage der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlicht.

Stadt Schönebeck (Elbe)
In der Stadt Schönebeck (Elbe) ist die hauptamtliche Stelle
des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin (m/w/d)

durch Direktwahl neu zu besetzen.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) liegt mit ca. 30.720 Einwohnern im Salzlandkreis, ca. 20 km südlich von der Landeshauptstadt des Landes Sachsen-Anhalt Magdeburg entfernt.

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin (m/w/d) wird von den wahlberechtigten Bürgern und Bürgerinnen (m/w/d) der Stadt Schönebeck (Elbe) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Für diese Zeit erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit.

Die Besoldung erfolgt nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Besoldungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz - LBesG LSA) zurzeit mit der Besoldungsgruppe B 4 LBesG LSA. Darüber hinaus kann der Stadtrat eine Dienstaufwandsentschädigung festsetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit. Der Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) soll in der Lage sein, die Verwaltung bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen. Zu den Aufgaben gehört die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und die weitere Entwicklung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Es ist wünschenswert, dass der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin (m/w/d) ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Schönebeck (Elbe) einnimmt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die

1. am Wahltag das 21. Lebensjahr, aber nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einzutreten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. die übigen Voraussetzungen für die Ernennung von Beamten/Beamtinnen (m/w/d) auf Zeit nach dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG) und dem Landesbeamtengesetz - LBG LSA erfüllen.

Gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 KWG LSA sind durch den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) den Bewerbungsunterlagen die Unterstützungsunterschriften von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet, beizufügen.

Für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d), die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für den Bewerber/die Bewerberin (m/w/d) eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes LSA abgegeben wurde.

Auf Hinderungsgründe gemäß § 62 Absatz 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Bewerber/Bewerberinnen (m/w/d) aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union haben mit der Bewerbung eine Versicherung nach Muster der Anlage 8 b zu § 38 a der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, die in den Punkten 3. und 4. gestellten Bedingungen erfüllen.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und die §§ 38 a und 39 KWO LSA.

Die Wahl findet am 11.10.2020, eine möglicherweise erforderliche Stichwahl, am 08.11.2020 statt.

Die Bewerbungen sind mit aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Bewerbung, lückenloser Lebenslauf, Zeugnissen und Führungszeugnis sowie mit der ausdrücklichen Zustimmung zur Gewährung der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Stadtrates) bis spätestens 14.09.2020

unter der Angabe des Stichwortes „Oberbürgermeisterwahl“ zu richten an den Wahlleiter/die Wahlleiterin (m/w/d) der

Stadt Schönebeck (Elbe)
Markt 1
39218 Schönebeck (Elbe).

Alle später eingehenden Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die benötigten Formblätter können bei dem Wahlleiter/der Wahlleiterin (m/w/d) abgefordert werden.